

\* Die Bestandaufnahme der Kohlenvorräte. Nach der vom Oberkommando in den Marken erlassenen Verordnung über die Regelung der Kohlenverteilung in Groß-Berlin finden die bei den Haushaltungen lagernden Kohlenvorräte Erhebungen statt, die von den Gemeinden nach dem Stande vom 15. Juli, also von morgen ab, nach Maßgabe eines einheitlichen Vordrucks innerhalb Groß-Berlins gleichmäßig zu veranstalten sind. Die Uebermittlung der Fragebogen und die Zustellung der Kohlen- und Sonderkarten, die, wie mitgeteilt, auf Grund dieser Erhebungen verteilt werden, erfolgt an die Verbraucher durch die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter. Diese haben alles zur ordnungsmäßigen Erledigung Erforderliche zu veranlassen. Verlegt ein Verbraucher seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches der Kohlenverordnung, so hat er die Kohlen- oder Sonderkarten, soweit sie noch zum Bezuge von Kohlen berechtigen, dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zurückzugeben. Vorhandene Kohlenbestände werden auf die Kohlenkarten angerechnet. Die Bestimmung des § 19 der Verordnung hierüber lautet: Für die bei dem Verbraucher bereits eingelagerten Kohlen ist eine entsprechende Zahl von Abschnitten bei Ausgabe der Kohlen- oder Sonderkarten von der Gemeinde abzutrennen. Soweit die auf Grund der Kohlen- oder Sonderkarte beziehbare Höchstmenge bereits bei dem Verbraucher eingelagert ist, darf eine Karte nicht ausgehändigt werden. Insoweit die eingelagerte Menge die auf Grund der Kohlen- oder Sonderkarte beziehbare Höchstmenge übersteigt, gilt sie als beschlagnahmt und darf nicht verbraucht werden.

\*

Zur Frage der Kohlenersparung macht der Landrat des Kreises Teltow Vorschläge, die darauf hinauslaufen, daß der Gasdruck bis auf die äußerste Grenze herabgesetzt werden soll, und zwar derart, daß nur noch während einiger Tagesstunden das Gas unter ausreichendem Druck für Kochen und Beleuchtung steht. Ferner könnte eine Gasperre zu bestimmten Stunden (etwa tags von 2 bis 6 Uhr, nachts von 8 oder 10 oder 11 bis 4 oder 5 Uhr) anordnet werden. Auch kann ein Verbot von Neuanschläffen zur Einschränkung des Gasverbrauchs während der Sommermonate und Fortfall der Straßenbeleuchtung in Erwägung gezogen werden.

Dazu ist zu bemerken, daß der Gasdruck jetzt schon so gering ist, daß die Gaslochbrenner ungenügend arbeiten. Das lästige Durchschlagen der Flamme muß schon jetzt durch Verengung der Luftzuströmungsöffnung beseitigt werden, wodurch die Heizkraft des Gases sehr vermindert wird. Wird der Gasdruck nun noch geringer, so werden die Gasochapparate kaum noch zu verwenden sein. Das gleiche gilt übrigens auch für Gaslampen. — Was ferner die Beschränkung des Gasverbrauches auf einzelne Stunden anlangt, so ist auch das undurchführbar, weil die Stunden, wo im Haushalt Mahlzeiten zubereitet werden, viel zu verschieden sind. Ausichtsreicher ist ein anderer Vorschlag des Landrats, der die Gemeinden zur stärkeren Holzzgewinnung in ihren Forsten für Heizzwecke anregt.